



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

Präsidentin des Landtages
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf

Tel.: 0251/591-3541

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1564

Münster, 03.04.1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit großer Bestürzung habe ich soeben erfahren, daß der Landtag gestern, am Nachmittag des 02. April 1992, mit der Novelle zum Maßregelvollzugsgesetz Regelungen beschlossen hat, deren verfahrensmäßiges Zustandekommen als fragwürdig und deren Tragweite für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als schlechterdings nicht hinnehmbar bezeichnet werden muß.

Zur Klarstellung möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß ich nicht die zwischen den Landschaftsverbänden und dem Land äußerst strittige Frage der Pauschalierung der Maßregelvollzugskosten meine. Hierzu hat es Beschlüsse und Resolutionen der Landschaftsverbände gegeben, die Problematik ist eingehend zwischen Land und Landschaftsverbänden diskutiert worden; wie hier weiter zu verfahren ist, wird noch zu erwägen sein. Selbstverständlich bleibt es dabei, daß die Landesaufgabe des Maßregelvollzuges nicht über kommunale Mittel finanziert werden kann.

Ich ziele auf etwas anderes hin:

Am 02. April 1992 hat der Landtag beschlossen, daß auch die Kosten der außerhalb des Maßregelvollzuges angesiedelten einstweiligen Unterbringung nach §§ 81, 126 a der Strafprozeßordnung (StPO) pauschaliert und summenmäßig begrenzt werden. Eine solche Regelung war bis zum 09.07.1991 im Referentenentwurf zur Novelle des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) enthalten, sie wurde jedoch im Zuge

der Kabinettsberatung vom 09.07.1991 auf Initiative des Justizministers gestrichen. Der Kabinettsbeschuß vom 16.07.1991 sah eine Regelung dieses Komplexes nicht mehr vor. Daher war seit diesem Zeitpunkt davon auszugehen, daß die Erstattung der durch die einstweiligen Unterbringungen nach § 126 a StPO verursachten Kosten weiterhin in vollem Umfang durch den Justizminister erfolgen wird. Dies war dann auch tatsächlich bis gestern der Fall.

Über die unvermittelte, kurz vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Wiederaufnahme der Pauschalierung und Begrenzung der Kosten der einstweiligen Unterbringungen wurde der Landschaftsverband trotz der weitreichenden Konsequenzen nicht unterrichtet. Umso Überraschter traf mich zu Beginn dieser Woche die Nachricht, daß am Freitag vergangener Woche über mündliche Kontaktaufnahmen des MAGS und des Justizministeriums mit der Abt. Gesundheitswesen des Landschaftsverbandes die Kosten dieser Unterbringung erfragt wurden. Dabei wurde mit keinem Wort darauf hingewiesen, welche Tragweite die als eilbedürftig gekennzeichneten Auskünfte haben würden. Auch ließ die Fragestellung Interpretationsmöglichkeiten offen, so daß letztlich gemeldet wurde, welche Kosten die Unterbringungen nach §§ 81, 126 a StPO in Eickelborn im Jahre 1991 verursacht haben. Auf diese Weise ist - ohne daß dies dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe bekannt wurde - die Zahl 2,8 Mio. DM mitgeteilt und in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist worden.

Die nach den genannten Vorschriften unterzubringenden Personen werden aber nur zu einem Teil in Eickelborn untergebracht. Ein großer Teil von ihnen befindet sich in den Versorgungskliniken des Landschaftsverbandes, deren Pflegesätze sich an den jeweiligen Strukturen orientieren und mit den Krankenkassen vereinbart sind. Dementsprechend bewegen sie sich in unterschiedlichen Höhen. Insgesamt betragen diese Kosten auf ganz Westfalen-Lippe bezogen im Jahre 1991 4,5 Mio. DM.

Dies habe ich - mit einigen Erläuterungen versehen - in aller Eile am 31.03. der Landesregierung und einigen Abgeordneten mitgeteilt. Mir ist völlig unverständlich, wie dennoch zwei Tage später - am 02. April 1992 - die unzutreffende Zahl von 2,8 Mio. DM weiterhin als Grundlage des Gesetzesbeschlusses dienen konnte.

Nur ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß darüber hinaus auch Investitionskosten anfallen, die insbesondere den Sicherheitsaspekt bei dem genannten Personenkreis zu berücksichtigen haben. Schließlich decken die lfd. Betriebskosten über die mit den Krankenkassen ausgehandelten Pflegesätze den personellen besonderen Sicherheitsaufwand ebenfalls nicht ab. Auch die Übernahme dieser Kosten durch das Land hätte das Gesetz bei zutreffender Würdigung des Gesamtsachverhaltes vorsehen müssen.

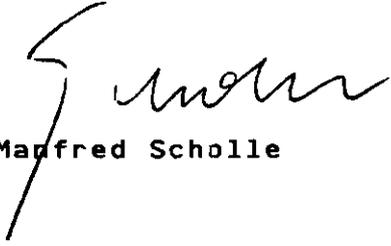
Besondere Beachtung muß folgenden Zusammenhängen geschenkt werden:

Die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO, für die die Landschaftsverbände zuständig sind, muß jeweils sofort nach deren richterlicher Anordnung ohne jede Ablehnungsmöglichkeit vorgenommen werden - völlig unabhängig von haushaltsmäßigen Vorgaben und Budgetierungen. Da ein Großteil dieses Personenkreises in Versorgungskliniken des Landschaftsverbandes eingewiesen wird, müssen diese - wie bis heute geschehen - mit den Justizbehörden die dar-

aus resultierenden Kosten abrechnen. Wenn diese Abrechnung wegen Erschöpfung der entsprechenden Haushaltsstelle nicht mehr möglich ist, erwirtschaften die betroffenen Krankenhäuser Verluste. Diese Verluste über kommunale Ulagemittel auszugleichen, ist bei den genannten Maßnahmen, die letztlich als Ersatz für eine ansonsten gebotene Untersuchungshaft dienen, nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterführung der genannten Aufgabe ist bei Pauschalierung der Kostenerstattung und gleichzeitiger Begrenzung auf einen bestimmten Gesamthöchstbetrag erheblich gefährdet. Es ist deshalb zwingend erforderlich, im Rahmen des Landeshaushaltes 1993 einen über 2,8 Mio. DM hinausgehenden Betrag bereitzustellen; er muß so bemessen sein, daß die entstehenden Kosten wie bisher abgerechnet werden können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, ich hoffe, daß ich Ihnen meine Sorgen und Bedenken hinreichend verdeutlichen konnte. Mit gleicher Post übersende ich dem Herrn Ministerpräsidenten eine Kopie dieses Schreibens verbunden mit der Bitte, bei einer Lösung der geschilderten Problematik behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr


Dr. Manfred Scholle